

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Lieferungen und Leistungen  
an die Kanzler Verfahrenstechnik Gesellschaft m.b.H. ( FN 35024 g)

**1. Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen**

- 1.1. Kanzler Verfahrenstechnik Gesellschaft m.b.H. (= KVT) bestellt Waren und/oder Dienstleistungen immer nur auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen (= EKB) und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden keinesfalls (insbesondere weder durch Auftragserteilung, noch durch Entgegennahme der Ware/Dienstleistung oder durch Zahlung) angenommen bzw. Vertragsbestandteil.
- 1.3. Die EKB gelten auch für künftige Bestellungen der KVT.

**2. Bestellungen von KVT**

- 2.1. Bestellungen von KVT sowie Verträge aller Art mit KVT sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform und der Unterfertigung durch die Geschäftsführung der KVT oder der Einkaufsabteilung der KVT. Dies gilt auch für Vereinbarungen über die Abkehr von der Schriftform.
- 2.2. Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von KVT ist der Lieferant nicht berechtigt, die jeweilige Bestellung zur Gänze oder auch nur teilweise an andere Unternehmen zur Ausführung weiterzugeben. Ausgenommen davon ist die unumgängliche Beschaffung von Vormaterial bzw. Norm- und Spezialteilen. Subunternehmer sowie Zulieferer des Lieferanten sind KVT jedenfalls spätestens bei Auftragsannahme bekannt zu geben.

**3. Bestellunterlagen der KVT**

- 3.1. Dem Bestellschreiben der KVT beigefügte Anlagen, insbesondere Spezifikationen, sind feste Bestandteile der Bestellung und für den Lieferanten verbindlich. Den Lieferanten trifft aber stets die Verpflichtung, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Spezifikationen zu prüfen und KVT vor Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten zu warnen.
- 3.2. KVT behält sich alle wie immer gearteten materiellen und immateriellen Rechte (so insbesondere das Urheberrecht, das geistige Eigentum und jedes wie immer geartete Verwendungs- und Nutzungsrecht) an allem dem Lieferanten überlassenen Zeichnungen, Druckschriften und sonstigen Unterlagen und Daten vor. All dies darf vom Lieferanten nur für die gegenständliche Bestellung verwendet werden, einem Dritten nicht zugänglich gemacht werden und ist nach Abschluss des Geschäftes vom Lieferanten unaufgefordert und auf dessen eigene Kosten vollständig und nicht rekonstruierbar zu vernichten.

- 3.3. Die Benutzung der Bestellung der KVT und/oder der Geschäftsbeziehung mit KVT zu Werbezwecken ist dem Lieferanten nur mit nach vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung von KVT erlaubt.

#### **4. Auftragsbestätigung**

KVT ist an deren Bestellung nur dann gebunden, wenn die Auftragsbestätigung des Lieferanten auf dem von KVT dazu verwendeten Vordruck innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Eingang der Bestellung beim Lieferanten bei KVT eingelangt ist und wenn der Inhalt der Auftragsbestätigung weder vom Inhalt der Bestellung der KVT, noch vom Inhalt oder dieser EKB abweicht.

#### **5. Preise und Zahlungsbedingungen**

Der Bestellpreis von KVT gilt, sofern nicht im Einzelfall anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, stets als ein Festpreis exklusive Umsatzsteuer, dies stets „Frei Lieferadresse“ (DDP gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung).

#### **6. Rechnungslegung**

- 6.1. Rechnungen sind KVT elektronisch und entsprechend gültig signiert an [invoice@kvt.technology](mailto:invoice@kvt.technology).
- 6.2. Jede Rechnung hat eine klare Angabe aller rechnungsgegenständlichen Bestell- und Lieferdaten zu beinhalten.
- 6.3. Für eine jede einzelne Bestellung/Lieferung ist eine gesonderte Rechnung auszustellen.
- 6.4. Alle Rechnungen müssen den einschlägigen gesetzlichen Rechnungslegungsbestimmungen entsprechen.

#### **7. Fälligkeit von Rechnungen und Zahlungsbedingungen**

- 7.1. Fälligkeit von an KVT gelegten Rechnungen tritt (sofern keine anders lautenden, in der Bestellung definierten Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart worden sind) keinesfalls vor Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung (siehe Punkt 6. dieser EKB) und der vereinbarten Dokumentation bei KVT und der tatsächlich durchgeführten vollständigen bestellungskonformen Lieferung/Leistung ein.
- 7.2. KVT ist jedenfalls eine Zahlungsfrist von 30 (dreißig) Tagen ab Fälligkeit mit 3% (drei Prozent) Skonto oder von 60 (sechzig) Tagen ab Fälligkeit ohne Skonto, eingeräumt.
- 7.3. KVT kann die Leistung von Anzahlungen bzw. Teilzahlungen von der vorherigen Übergabe des Originals einer für KVT kostenlosen, unwiderruflichen, unbefristeten und auch für den Fall der

Insolvenz des Lieferanten geltenden Bankgarantie eines namhaften Österreichischen Bank- oder Sparkasseninstituts oder eines entsprechenden Versicherers abhängig machen.

- 7.4. KVT ist berechtigt, gegenüber Rechnungsforderungen mit eigenen Forderungen, die KVT gegen den Lieferanten hat, aufzurechnen.

## **8. Versand und Gefahrenübergang**

- 8.1. Jeder Versand ist der KVT unverzüglich per Versandanzeige mit Angabe deren Bestellnummer, dem Gewicht, bei innergemeinschaftlichen Lieferungen der UID-Nr. und der Zolltarifnummer anzuzeigen. Allfällige besondere Versand- und Dokumentationsvorschriften, die stets vom Lieferanten zu erfüllen sind bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung von KVT. Die aus ihrer Nichtbeachtung erwachsenden Gefahren, Kosten und sonstige Nachteile trägt der Lieferant, der diesbezüglich KVT völlig schad- und klaglos zu stellen hat.
- 8.2. Die Ablieferung gilt ausnahmslos nur dann als erfolgt, wenn vom Lieferanten an die von KVT dafür bekanntgegebene Kontaktperson tatsächlich (also nicht etwa durch bloße Hinterlegung) persönlich übergeben wird.
- 8.3. KVT ist berechtigt, ihr nicht ordnungsgemäß erfolgte/angezeigte Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Das Eigentum geht mit Abschluss des Abladevorgangs an der Empfangsstelle und erfolgter körperlicher Aushändigung des Lieferscheins persönlich an die von KVT dafür bekanntgegebene Kontaktperson auf die KVT über. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

## **9. Liefertermin, Terminüberschreitung und Pönale**

- 9.1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Eine voraussichtliche Verzögerung ist KVT unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unmittelbar nach Erkennen und jedenfalls schriftlich mitzuteilen. KVT ist nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nach deren Wahl berechtigt, entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen, oder ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz zu verlangen.
- 9.2. Der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin unterliegt im Falle einer Überschreitung ab inklusive der dem Liefertermin folgenden Woche einer Vertragsstrafe von 1% (ein Prozent) je angefangener Woche, maximal jedoch 5% (fünf Prozent), dies jeweils vom Brutto-Gesamtauftragswert berechnet. Die Zahlung von Vertragsstrafe, Pönale etc. befreit aber den Lieferanten in keinem Fall von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung gegenüber KVT.

## **10. Gewährleistung**

- 10.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefer- und/oder Leistungsgegenstand die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, dem Stand der Technik sowie den einschlägigen Gesetzen und den Vorschriften der Behörden und Fachverbänden für die jeweilige gewöhnliche oder die vertraglich vereinbarte sachtypische Verwendung am jeweiligen Einsatzort entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die in den Datenblättern, Spezifikationen, Prüf- und Abnahmebescheinigungen genannten Werte gelten als zugesicherte Eigenschaften.
- 10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedenfalls 24 (vierundzwanzig) Monate ab Inbetriebnahme des Gelieferten, längstens jedoch 30 (dreißig) Monate ab erfolgter Lieferung bzw. Abnahme.
- 10.3. Durch die schriftliche Anzeige des Mangels wird die Gewährleistungsfrist so lange gehemmt, bis der Leistungsgegenstand bestimmungsgemäß wieder benutzbar wird. Nach Abnahme der Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung die Gewährleistungsfrist (längstens 30 Monate) neu.
- 10.4. Bei Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen beginnt die Gewährleistung ebenfalls mit Abnahme durch KVT neu zu laufen.
- 10.5. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 48 Monate ab erfolgter Lieferung bzw. Abnahme.

## **11. Inspektionsrecht**

KVT ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach 1-tägiger Vorankündigung jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten den aktuellen Fertigungsstand zu überprüfen, Auskunft über den Bearbeitungsstand zu verlangen, den Bearbeitungsstand zu prüfen und mangelhafte Teile schon während der Fertigung abzulehnen. Irgendwelche Verpflichtungen (so insbesondere irgendwelche Warnpflichten) für KVT können aus diesen Rechten jedenfalls nicht abgeleitet werden.

## **12. Liefergarantie für Ersatzteile**

Der Lieferant garantiert stets dafür, dass Ersatzteile für die gelieferten Ausrüstungsteile über einen Zeitraum von zumindest 10 (zehn) Jahren nach der Auslieferung serienmäßig von KVT bezogen werden können.

## **13. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- 13.1. Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von KVT darf der Lieferant Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem mit KVT geschlossenen Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

- 13.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Verpflichtung zur Erfüllung eines mit KVT geschlossenen Vertrages zurückzuhalten oder ihr gegenüber mit irgendetwas aufzurechnen, es sei denn, es geht um eine ihm rechtskräftig und vollstreckbar zugesprochene Forderung.
- 13.3. Erfüllungsort für die jeweilige Lieferung und Leistung ist die in der Bestellung angeführte Lieferadresse.

#### **14. Schutzrechte**

- 14.1. Der Lieferant garantiert dafür, dass sämtliche Lieferungen an KVT frei von irgendwelchen materiellen und/oder immateriellen Rechten Dritter sind und auch dafür, dass durch die Übernahme, Verwendung und Verwertung der Liefergegenstände durch KVT und deren Kunden, keine derartigen Rechte Dritter verletzt werden.
- 14.2. Der Lieferant stellt KVT und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. KVT ist im Fall einer Schutzrechtsverletzung berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigungen zu bewirken.

#### **15. Geheimhaltungsverpflichtung**

Die Benutzung der Bestellung der KVT und/oder der Geschäftsbeziehung mit KVT zu Werbezwecken ist dem Lieferanten nur mit nach vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung von KVT erlaubt.

#### **16. Besonderes Kündigungsrecht**

KVT ist berechtigt, den mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag, also die jeweilige Bestellung, jederzeit und ohne dass es dafür einer Begründung bedarf, ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist aber KVT verpflichtet, dem Lieferanten die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten sind jedenfalls ausgeschlossen.

#### **17. Anzuwendendes Recht**

- 17.1. Auf alle mit KVT geschlossenen Verträge und für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen haben ausschließlich die Bestimmungen des Österreichischen Rechtes Anwendung zu finden. Dies sowohl in materieller Hinsicht (also was die inhaltliche Beurteilung des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses und der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betrifft), als auch in formeller Hinsicht (also was das für Streitigkeiten der Vertragsparteien geltende Verfahren betrifft).

17.2. Die Anwendung der Kollisionsnormen des Österreichischen Rechtes und die Anwendung des UN Kaufrechtes werden durch den Vertragsabschluss mit KVT einvernehmlich ausgeschlossen.

## **18. Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem mit KVT geschlossenen Vertrag wird durch Abschluss des Vertrages mit KVT einvernehmlich die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils dafür sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Graz/Steiermark/Österreich vereinbart.

## **19. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Regelungen dieser EKB nichtig oder aus einem sonstigen Grund rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein, dann berührt dies, soweit gesetzlich zulässig, die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen des hier vorliegenden Vertrages nicht. In einem solchen Fall sind KVT und deren Lieferant verpflichtet, die sich als nichtig oder sonst wie rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar erweisende Regelung durch eine solche zulässige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der sich als nichtig bzw. rechtsunwirksam bzw. nicht durchsetzbar erwiesenen Regelung am nächsten kommt.

## **20. Datenverwertung**

KVT ist berechtigt, alle sich auf den Geschäftsverkehr mit KVT beziehende Daten, einschließlich personenbezogener Daten deren Vertragspartner, im Rahmen des Geschäftsverkehrs mit KVT zu speichern, zu be- und zu verarbeiten, für die Laufzeit von gesetzlichen Haftungsfristen aufzubewahren und zu löschen.